

„bAV-CheckUp“ gibt Sicherheit

Betriebliche Altersversorgung ist in der Regel nicht dauerhaft unverändert – Gesetze, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und die laufende Rechtsprechung sorgen für eine ständige Bewegung. Umso wichtiger ist es, für Unternehmen die betriebliche Altersversorgung einem Stresstest zu unterziehen. Um sich vor unerwünschten Überraschungen zu schützen, sollten Versorgungswerke in der Regel mindestens alle drei Jahre überprüft werden. Mit dem bAV-CheckUp haben Sie die Möglichkeit dies von uns prüfen zu lassen, um eine schnelle Ersteinschätzung über den Zustand der bAV im Unternehmen zu erhalten und eventuelle entstandene Risiken zu erkennen und zu minimieren.

Handlungsbedarf besteht insbesondere, wenn ...

AKTUELL

1. **... die Anforderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Ihrem Unternehmen noch nicht umgesetzt sind.**
2. **...die Einrichtung der bestehenden Versorgung länger als drei Jahre zurückliegt.**
In den letzten Jahren kam es zu erheblichen Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Änderungen der Sozial- und Steuergesetze. Auch die aktuelle Rechtsprechung drängt eine Überprüfung der bestehenden Versorgung auf.
2. **... die Versorgung und/oder die Vergütung der Mitarbeiter auf einem Tarifvertrag beruht.**
Gerade in Unternehmen mit Tarifbindung ist eine kongruente Einhaltung der Tarifvereinbarung wichtig um evtl. Ansprüche abzuwehren.
3. **... die Versorgung und/oder die Vergütung der Mitarbeiter auf einer Betriebsvereinbarung, Gesamtzusage oder Versorgungsordnung beruht.**
Gerade bei diesen Unternehmen ist eine kongruente Einhaltung wichtig um evtl. Ansprüche abzuwehren
4. **...die kongruente Rückdeckung folgender Zusagearten nicht sicher ist.**
 - Leistungszusage (LZ) beitragsorientierte Leistungszusage (BOLZ)
 - Beitragszusage mit Mindestleistung (BZML)Alternativ die Durchführungswege
 - Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds
 - Rückgedeckte U-Kasse Pauschaldotierte U-Kasse Pensionszusage
5. **... ein Betriebsrat vorhanden ist.**
Der Betriebsrat hat ein partielles Mitbestimmungsrecht, wenn ein Unternehmen bAV einführt.
6. **... alle Versorgungs über einen einzigen Anbieter abgewickelt werden.**
Es ist unwahrscheinlich, dass der Tarif eines Anbieters die Interessen aller Mitarbeiter gerecht abdeckt.
7. **... arbeitgeberfinanzierte bAV nur für einzelne und nicht für wirklich alle Mitarbeiter vorhanden ist oder sogar nur für Familienangehörige existiert.**
Der Gleichbehandlungsgrundsatz muss auch in der bAV unbedingt eingehalten werden.
8. **... eine BU Absicherung für den GGF/Vorstand eingeschlossen ist.**
Die Hürden zum Bezug einer BU-Rente sind bei Unternehmern besonders groß.
9. **... „Minijobber“ von der bAV im Unternehmen ausgeschlossen sind.**

Unternehmen

Firmenstempel	Ansprechpartner
	Telefon
	E-Mail

Steuerlicher Berater

Kanzlei	Ansprechpartner
	Telefon
	E-Mail

Makler/Finanzdienstleister

Firmenstempel	Ansprechpartner
	Telefon
	E-Mail

Der Steuerberater wird bevollmächtigt im Rahmen der Überprüfung der bAV unternehmensbezogene Angaben zu machen.

Notwendige Unterlagen:

- ✓ Tarifvertrag (wenn zu beachten)
- ✓ Entgeltumwandlungsvereinbarung (für jeden Durchführungsweg)
- ✓ Zusagetexte (wenn vorhanden exemplarisch pro Durchführungsweg)
- ✓ Arbeitsvertrag (wenn bAV dort geregelt)
- ✓ Betriebsvereinbarung / Gesamtzusage / Versorgungsordnung (wenn vorhanden)
- ✓ beispielhafte Lohnabrechnung

Wir erstellen eine kostenfreie Ersteinschätzung, die wir Ihnen elektronisch übermitteln werden. Zur Erstellung werden wir unternehmensbezogene Daten speichern und verarbeiten, wobei wir die Vorschriften des BDSG beachten werden. Wir behalten uns vor Sie per Newsletter über wesentliche Änderungen und Neuerungen im Bereich der bAV zu informieren. Eine Haftung für die kostenlose Ersteinschätzung ist ausgeschlossen, sie dient nur zu Orientierung ob und welcher Handlungsbedarf besteht.

Unterschrift/Stempel